

klimaaktiv mobil

Förderungsrichtlinie 2013

für das klimaaktiv mobil Förderprogramm des Bundesministeriums für
Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

Fassung vom 1. Jänner 2021

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und
Technologie, Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Autorinnen und Autoren: Abt. II/6, Aktive Mobilität und Mobilitätsmanagement
Wien, 8. Januar 2021

Inhalt

Förderrichtlinie	4
Zielsetzungen.....	4
Begriffsbestimmungen	5
Gegenstand der Förderung	11
Voraussetzungen	12
Förderungswerber.....	14
Konsortialförderung	15
Förderungsansuchen und Unterlagen.....	16
Prüfung und Entscheidung über das Förderungsansuchen	16
Ermittlung der förderbaren Kosten.....	17
Ausmaß der Förderung.....	19
Art der Förderung.....	21
Förderungsvertrag.....	22
Durchführung, Abrechnung und Kontrolle.....	25
Einstellung und Rückforderung der Förderung.....	27
Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	28
Laufzeit	29

Förderrichtlinie

Bei der vorliegenden Richtlinie handelt es sich um eine Sonderrichtlinie gemäß § 5 Abs. 2 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014 in der jeweils geltenden Fassung.

Zielsetzungen

§1 (1) Ziel des Förderprogramms klimaaktiv mobil ist der Schutz der Umwelt und Gesundheit durch aktive Impulse zur Motivation, Entwicklung und Verwirklichung von Umweltschutzmaßnahmen, zur raschen und breiten Markteinführung umweltschonender Technologien und Dienstleistungen im Bereich Mobilität und Verkehr sowie insbesondere zur Forcierung von aktiver Mobilität, Mobilitätsmanagement, alternativer Fahrzeuge, Elektromobilität und Radverkehr;

(1a) Die breite Forcierung aktiver Mobilität insbesondere zur Erzielung einer Verlagerung als Beitrag zur Erreichung der verkehrs- und mobilitätspolitischen Zielsetzungen.

(2) Die Erzielung einer größtmöglichen Vermeidung oder Verringerung der Belastungen in Form von klimarelevanten Gasen (insbesondere Kohlendioxid aus fossilen Brennstoffen) sowie Stickoxid- und Feinstaubemissionen als Beitrag zum Klimaschutz und zur Luftreinhaltung sowie die Erzielung einer höheren Energieeffizienz und eines höheren Anteils erneuerbarer Energien im Mobilitäts- und Verkehrsbereich ist anzustreben;

(3) Das öffentliche Interesse am Klima- und Umweltschutz sowie dem Ausbau der aktiven und klimafreundlichen Mobilität, der Umwelteffekt bzw. der Gesundheitseffekt sowie die Wirksamkeit und Zweckmäßigkeit der Maßnahme sind zu beachten. Insbesondere ist auf die Art und das Ausmaß der voraussichtlichen Auswirkungen der Maßnahme auf die Umwelt bzw. die Gesundheit, die Verhinderung einer Verlagerung von Umweltbelastungen sowie den Anreiz zur Entwicklung und Verbesserung umweltschonender, rohstoff- und energiesparender Technologien und Dienstleistungen im Bereich Mobilität und Verkehr Bedacht zu nehmen;

(4) In klima- und umweltpolitischer Hinsicht soll die vorliegende Richtlinie einen Beitrag zur Erreichung der EU-weiten und österreichischen umweltpolitischen Zielsetzungen leisten. Im Besonderen soll zur Erreichung der Ziele des EU Klima- und Energiepakets 2030 zur Reduktion der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz und der Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energieträger im Mobilitäts- und Verkehrsbereich beigetragen werden. Darüber hinaus trägt die Förderungsrichtlinie zur Implementierung österreichischer Regierungsziele, Pläne, Strategien und Programme wie insbesondere des Regierungsprogramms (Klimaneutralität 2040), des Integrierten Nationalen Energie- und Klimaplan (NEKP), des Klimaschutzgesetzes und der Klima- und Energiestrategie, des klimaaktiv mobil Programmes, der E-Mobilitätsoffensive der Bundesregierung, des Masterplans Radfahren und der Fahrradoffensive der Bundesregierung, Masterplans Gehen sowie des Masterplans für den ländlichen Raum etc. bei;

(5) (Anm.: entfällt)

Begriffsbestimmungen

§2 (1) Unionsnormen im Sinne dieser Richtlinie sind

1. verbindliche Unionsnormen für das von einem einzelnen Unternehmen zu erreichende Umweltschutzniveau, wobei Normen oder Ziele, die für die Mitgliedstaaten, nicht aber für einzelne Unternehmen verbindlich sind, nicht als Unionsnormen gelten. Die Verbindlichkeit der Unionsnorm ist auch gegeben, wenn die Norm auf Unions-ebene bereits verabschiedet wurde, jedoch noch nicht in Kraft gesetzt wurde.
2. die in der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), ABl. L 334 vom 17.12.2010 S. 17 festgelegte Verpflichtung, die besten verfügbaren Techniken (BVT) einzusetzen und sicherzustellen, dass Schadstoffemissionswerte nicht über den Werten liegen, die aus dem Einsatz der BVT resultieren würden; sofern in Durchführungsrechtsakten zur Richtlinie 2010/75/EU mit den besten verfügbaren Techniken assoziierte Emissionswerte festgelegt wurden, gelten diese Werte für die Zwecke dieser Richtlinie; wenn diese Werte als Bandbreiten ausgedrückt werden, ist der Grenzwert, bei dem die mit den BVT assoziierten Emissionswerte als erstes erreicht werden, anwendbar.

(2) Förderbare Kosten im Sinne dieser Richtlinie sind Investitionen, Betriebskosten und Immaterielle Leistungen gemäß Abs. 3 bis 5. Die Ermittlung der förderbaren Kosten erfolgt gemäß § 9.

(3) Investitionen im Sinne dieser Richtlinie sind solche, die Verkehrs- und Mobilitätsmaßnahmen und örtlich gebundene Einrichtungen betreffen, und umfassen insbesondere Transportmittel, Infrastruktureinrichtungen, Gebäude und Ausrüstungsgüter, Software, Informations- und Logistiksysteme, Kommunikationseinrichtungen, Anlagen für alternative Antriebe und Kraftstoffe (z.B. Biogas Aufbereitungs- und Betankungsanlagen, etc.), Informations-, Public Awareness- und Marketingmaßnahmen. Davon sind auch Dienstleistungen wie Bauarbeiten und Montage sowie die Durchführung von Pilotprojekten und Versuchen umfasst, die für die Durchführung der Investition erforderlich sind und im Zusammenhang mit dieser erbracht werden.

Keine Investitionen im Sinne dieser Richtlinie sind:

1. Grundstückskosten;
2. – sofern die Förderung nicht als pauschalisierte De-minimis-Förderung oder pauschalisierte Förderung an Nicht-Wettbewerbsteilnehmer vergeben wird – Leistungen oder Lieferungen, die vor Einlangen des Ansuchens bei der Abwicklungs- oder Einreichstelle erbracht oder bezogen worden sind, ausgenommen Vorleistungen;
3. Verwaltungsabgaben, Gerichts- und Notariatsgebühren sowie Anschluss- oder Verbindungsentgelte, Versicherungsprämien, Steuern, Rechtsanwaltskosten;
4. Finanzierungskosten;
5. Investitionen gemäß § 3 Abs. 1 Z 1, die lediglich zu einer Verlagerung aber keiner Verminderung von Emissionen führen;
6. Investitionen gemäß § 3 Abs. 1 Z 1, die in einer bei der Abwicklungsstelle aufliegenden Liste (weiterführende Links umweltfoerderung.at) näher bezeichnet werden.

(4) Betriebskosten im Sinne dieser Richtlinie sind solche, die für den laufenden Betrieb von Einrichtungen zur Umsetzung geeigneter Maßnahmen im Verkehrsbereich – nämlich

ausschließlich für den Betrieb von Mobilitätsmanagementmaßnahmen (z.B. Mobilitätszentralen, etc.), innovativen öffentlichen Verkehrs-Angeboten (z.B. Gemeindebusse, etc.) und Projekten zur Förderung des Fußgänger- und Radverkehrs (z.B. Fahrradverleih, Fahrradstationen, etc.) – erforderlich sind. Die Betriebskosten im Sinne dieser Richtlinie beschränken sich auf:

1. Lohnkosten, ausgenommen davon sind Lohnkosten für Bedienstete von Gebietskörperschaften;
2. Kosten für Miete;
3. Transportkosten.

Personalkosten und Reisekosten dürfen bei einer Förderung, wenn die Gesamtausgaben für die Leistung überwiegend aus Bundesmitteln getragen werden, nur bis zu jener Höhe als förderbare Kosten anerkannt werden, die dem Gehaltsschema des Bundes und der Reisegebühreenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133 in der jeweils geltenden Fassung für vergleichbare Bundesbedienstete entspricht.

(5) Immaterielle Leistungen im Sinne dieser Richtlinie sind Planungs- und Beratungsleistungen sowie hierfür erforderliche Vorleistungen, Studien und Versuche wie z.B.:

1. Verkehrs- und Mobilitätsmanagementkonzepte, Regionalstudien, Grundsatzuntersuchungen, Gutachten und damit in Zusammenhang stehende Beratungsleistungen;
2. Ausbildungs- bzw. Schulungsprogramme;
3. Informations-, Public Awareness- und Marketingkonzepte,

welche extern erbracht werden.

Personalkosten und Reisekosten dürfen bei einer Förderung, wenn die Gesamtausgaben für die Leistung überwiegend aus Bundesmitteln getragen werden, nur bis zu jener Höhe als förderbare Kosten anerkannt werden, die dem Gehaltsschema des Bundes und der Reisegebühreenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133 in der jeweils geltenden Fassung für vergleichbare Bundesbedienstete entspricht.

(6) Geeignete Mobilitäts- und Verkehrsmaßnahmen im Sinne dieser Richtlinie sind alle den Mobilitäts- und Verkehrsbereich beeinflussenden und/oder betreffenden Tätigkeiten, Initiativen und Leistungen, die zukünftiges umweltfreundlicheres Mobilitätsverhalten forcieren bzw. eine dauerhafte Verhaltensänderung im Mobilitätsbereich zur Folge haben; z.B. Maßnahmen des Mobilitätsmanagements, umweltfreundliche Verkehrskonzepte, Einrichtung von Gemeindebusssystemen, Fahrradinfrastruktureinrichtungen, Radabstellanlagen, Infrastruktur für den Fußverkehr sowie zur Forcierung von multimodalem Verkehr, Maßnahmen zur Förderung der aktiven Mobilität, Maßnahmen zur Forcierung umweltfreundlicher Fahrzeuge und Verkehrsmittel sowie umweltfreundlichen Verkehrsverhaltens.

(7) Erneuerbare Energieträger im Sinne dieser Richtlinie sind Windkraft, Wasserkraft, Sonnenenergie, Erdwärme, Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas.

(8) Biomasse im Sinne dieser Richtlinie ist der biologisch abbaubare Teil von Erzeugnissen, Abfällen und Reststoffen der Landwirtschaft (einschließlich pflanzlicher und tierischer Stoffe), der Forstwirtschaft und damit verbundener Wirtschaftszweige einschließlich der Fischerei und der Aquakultur sowie Biogas und der biologisch abbaubare Teil von Abfällen aus Industrie und Haushalten.

(9) Biokraftstoffe im Sinne dieser Richtlinie sind flüssige oder gasförmige Verkehrskraftstoffe, die aus Biomasse hergestellt werden.

(10) Energieeffizienz im Sinne dieser Richtlinie ist jene eingesparte Energiemenge, die durch Messung und/oder Schätzung des Verbrauchs vor und nach der Umsetzung einer Maßnahme zur Energieeffizienzverbesserung und bei gleichzeitiger Normalisierung der den Energieverbrauch beeinflussenden äußeren Bedingungen ermittelt wird.

(11) Eine Erhöhung der Ressourceneffizienz im Sinne dieser Richtlinie liegt vor, wenn durch Einsparungen der Einsatz von Energie oder Rohstoffen minimiert wird. Bei den Einsparungen ist darauf zu achten, dass eine wesentliche Entlastung der Umwelt insgesamt erfolgt, wobei insbesondere mögliche Verlagerungen von Umweltbelastungen zu beachten sind.

(12) Umweltfreundliche Fahrzeuge im Sinne dieser Richtlinie sind mit alternativen Kraftstoffen und Energien bzw. zumindest teilweise alternativen Kraftstoffen und Energien betriebene Fahrzeuge, deren Emissionswerte unter jenen mit Diesel- und Ottokraftstoffen

betriebebenen vergleichbaren Neufahrzeugen liegen sowie besonders energieeffiziente Fahrzeuge, deren Verbrauchs- bzw. Emissionswerte wesentlich unter jenen vergleichbar angetriebener Neufahrzeuge liegen.

(13) Stand der Technik im Sinne dieser Richtlinie ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen.

(14) Kleine oder mittlere Unternehmen im Sinne dieser Richtlinie sind

1. Unternehmen entsprechend der im Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV, ABl. L 187 vom 26.6.2014 S. 1 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung,
2. Unternehmen, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind, entsprechend der im Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV, ABl. L 193 vom 1.7.2014 S. 1 (Agrarische Freistellungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

Die jeweils geltende Fassung der Kriterien für die Einstufung als Klein- und Mittelunternehmen kann bei der Abwicklungsstelle (weiterführende Links umweltfoerderung.at) eingesehen werden.

(15) Großunternehmen sind Wettbewerbsteilnehmer, die nicht die Kriterien für kleine oder mittlere Unternehmen gemäß Abs. 14 erfüllen.

(16) Der Beirat im Sinne dieser Richtlinie ist ein von der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bestelltes Organ. Der Beirat berät die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie in den gemäß dieser Richtlinie vorgesehenen Bereichen. Die Zusammensetzung des Beirats wird auf der Homepage der Abwicklungsstelle (weiterführende Links umweltfoerderung.at) bekannt gegeben.

(17) Die Abwicklungsstelle im Sinne dieser Richtlinie ist eine von der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie betraute Stelle, die die gemäß dieser Richtlinie wahrzunehmenden Aufgaben durchzuführen hat. Die Bekanntgabe der Abwicklungsstelle erfolgt auf der Homepage des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie.

(18) „De-minimis“-Förderungen im Sinne dieser Richtlinie sind Förderungen, die

1. gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen, ABl. L 352 vom 24.12.2013 S. 1 (De-minimis-Verordnung) in der jeweils geltenden Fassung,
2. – für Unternehmen, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind – gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor, ABl. L 352 vom 24.12.2013 S. 9 (De-minimis-Verordnung im Agrarsektor) in der jeweils geltenden Fassung,

nicht von Artikel 107 Abs. 1 AEUV umfasst sind. Die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Kriterien für die Einstufung als De-minimis-Förderung im Sinne dieser Verordnungen können bei der Abwicklungsstelle eingesehen werden.

(19) (Anm.: entfällt)

(20) (Anm.: entfällt)

(21) Eine technisch vergleichbare Investition ist eine Investition mit der gleichen Produktionskapazität und den gleichen technischen Merkmalen (mit Ausnahme jener Merkmale, die sich direkt auf den Mehraufwand für den Umweltschutz beziehen). Darüber hinaus muss die Referenzinvestition aus betriebswirtschaftlicher Sicht eine ernstzunehmende Alternative zu der geprüften Investition bilden.

(22) Wettbewerbsteilnehmer im Sinne dieser Richtlinie sind natürliche oder juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben und am Markt als Anbieter eines Produkts oder einer Dienstleistung auftreten; sie unterliegen dem EU-Wettbewerbsrecht gemäß Artikel 107 ff AEUV. Nicht-Wettbewerbsteilnehmer sind jene, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen.

(23) Die vergleichbaren Rahmenbedingungen in klimaaktiv mobil umfassen insbesondere administrative (z.B. die Entwicklung korrespondierender Förderungsinstrumente, insbesondere des Klima- und Energiefonds, BGBl. I Nr. 40/2007 in der jeweils geltenden Fassung, etc.), finanzielle (z.B. jährlich verfügbares Budget von klimaaktiv mobil, etc.) und wirtschaftliche Rahmenbedingungen (z.B. Inflation, Energie- und Treibstoffpreise, etc.).

(24) Ein Unternehmen in Schwierigkeiten ist ein Unternehmen im Sinne des Artikel 2 Nummer 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung oder Artikel 2 Nummer 14 der Agrarischen Freistellungsverordnung.

(25) Im Übrigen sind Begriffe entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften der Europäischen Union auszulegen.

(26) Die in dieser Förderungsrichtlinie verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Gegenstand der Förderung

§3 (1) Gegenstand der Förderung sind:

1. Investitionen gemäß § 2 Abs. 3 zur Umsetzung geeigneter Mobilitäts- und Verkehrsmaßnahmen. Insbesondere wird darauf verwiesen, dass bei Förderungen gemäß der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung, gemäß der De-minimis-Verordnung, gemäß der De-minimis-Verordnung im Agrarsektor und gemäß der Agrarischen Freistellungsverordnung, die jeweils gültigen Bestimmungen zu beachten sind.
2. Betriebskosten gemäß § 2 Abs. 4 für den laufenden Betrieb von Einrichtungen zur Umsetzung geeigneter Mobilitäts- und Verkehrsmaßnahmen maximal für die ersten 5 Jahre.
3. immaterielle Leistungen gemäß § 2 Abs. 5, die im Zusammenhang mit den in Z 1 und/oder Z 2 genannten Maßnahmen erforderlich sind, auf die Entwicklung und Umsetzung geeigneter Mobilitäts- und Verkehrsmaßnahmen abzielen und von dazu befugten Personen oder Unternehmen erbracht werden. Soweit hiezu eine

gesetzliche oder unionsrechtliche Verpflichtung von Unternehmen besteht, kann hierfür keine Förderung gewährt werden.

(2) Gegenstand der Förderung in Form von Prämien ist die Umsetzung geeigneter Mobilitäts- und Verkehrsmaßnahmen zur Forcierung umweltfreundlicher Fahrzeuge und Verkehrsmittel sowie umweltfreundlichen Verkehrsverhaltens zur Vermeidung oder Verringerung der Belastungen in Form von klimarelevanten Gasen (insbesondere Kohlendioxid aus fossilen Brennstoffen) sowie Stickoxid- und Feinstaubemissionen als Beitrag zum Klimaschutz und zur Luftreinhaltung.

(3) Bei der Festlegung konkretisierender Förderbedingungen (§ 4 Abs. 6) zu den einzelnen Förderbereichen gemäß Abs. 1 und 2 ist darauf zu achten, dass unerwünschte Mehrfachförderungen vermieden werden. Dies hat insbesondere auch durch Abfrage der Leistungsangebote im Transparenzportal gemäß § 1 Abs. 1 des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 (TDBG 2012), BGBl. I Nr. 99/2012 in der jeweils geltenden Fassung, zu erfolgen, wobei insbesondere auch alle jene Leistungsangebote heranzuziehen sind, die in den gleichen Tätigkeitsbereich der einheitlichen Kategorie im Sinne des § 22 Abs. 2 TDBG 2012 fallen.

Voraussetzungen

§4 (1) Die Gewährung einer Förderung setzt voraus, dass:

1. die Maßnahme dem Stand der Technik entspricht;
2. die Maßnahme eine wesentliche Entlastung der Umwelt insgesamt bewirkt;
3. die Maßnahme keine Verschlechterung der Arbeitsumwelt bewirkt;
4. für die Maßnahmen gemäß § 3 Abs. 1 – sofern gefordert – ein Mobilitätsmanagementkonzept erstellt wird;
5. – soweit zur Prüfung der Förderungswürdigkeit des Projektes erforderlich und ausgenommen für Maßnahmen gemäß § 3 Abs. 2 – vom Förderungswerber der Nachweis über die preisliche Angemessenheit des Projektes, wie etwa durch Vergleichsangebote, erbracht wird;

6. das Förderungsansuchen einschließlich der Unterlagen gemäß § 7 bei der Abwicklungsstelle oder bei einer von der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie in deren Vertretung zur Annahme von Ansuchen berechtigten Stelle (Einreichstelle) vor Beginn der Maßnahme, für pauschalisierte Förderungen – die als De-minimis Förderungen oder an Nicht-Wettbewerbsteilnehmer vergeben werden – binnen einer angemessenen Frist, die mit Start der pauschalisierten Förderungen bekanntgegeben wird, eingelangt ist;
7. (Anm.: entfällt)
8. der Förderungswerber, der den Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. I Nr. 66/2004 in der jeweils geltenden Fassung unterliegt, diese beachtet;
9. im Falle von Unternehmen der Förderungswerber das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005 in der jeweils geltenden Fassung und das Diskriminierungsverbot gemäß den §§ 7b ff des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970 in der jeweils geltenden Fassung, beachtet;
10. der Förderungswerber, der hinsichtlich der zu fördernden Investition oder Maßnahme den einschlägigen vergabegesetzlichen Bestimmungen unterliegt, diese auch einhält;
11. – im Fall von Biokraftstoffen – die im § 12 der Kraftstoffverordnung BGBl. II Nr. 398/2012, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 86/2018 in der jeweils geltenden Fassung angeführten Nachhaltigkeitskriterien erfüllt werden;
12. (Anm.: entfällt)
13. für, auf der Grundlage der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung zu fördernden Maßnahmen, in denen aufgrund der Finanzierungsart das Eigentum oder der Vermögenswert der Maßnahme nicht sofort auf den Förderungsnehmer übergegangen ist, dies spätestens bis zum Ende der Laufzeit des Finanzierungsvertrages erfolgt.

(2) Eine Förderung ist nur dann zu gewähren, wenn sie der Höhe nach in einem angemessenen Verhältnis zum Projektumfang, zur Leistungsfähigkeit des Projektträgers und zu den Beurteilungs- und Abwicklungskosten steht (ausgenommen § 3 Abs. 2) oder von besonderer umweltpolitischer Bedeutung ist.

(3) Sofern eine Förderung nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung oder der Agrarischen Freistellungsverordnung gewährt werden soll, kann eine Förderung nach dieser Förderungsrichtlinie nicht gewährt werden, wenn

1. der Förderungswerber ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des § 2 Abs. 24 ist oder
2. der Förderungswerber einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Entscheidung der EU-Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet hat.

(4) Eine Förderung gemäß der Agrarischen Freistellungsverordnung setzt voraus, dass sämtliche in der Verordnung definierten Voraussetzungen erfüllt werden.

(5) Stellen EU Kommission und/oder ein Gericht die Unzulässigkeit/Rechtswidrigkeit einer nach dieser Förderungsrichtlinie gewährten Förderung fest, gilt die Förderungsvoraussetzung rückwirkend schon zum Zeitpunkt der Stellung des Förderungsantrags als nicht erfüllt. Zurückzuzahlende Beträge sind gemäß § 14 Abs. 2 zu verzinsen.

(6) Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann zusätzliche Voraussetzungen für die Gewährung festlegen, soweit dies für die Verwirklichung der Ziele dieser Förderung erforderlich erscheint. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl. II Nr. 208/2014 in der jeweils geltenden Fassung (ARR 2014), sofern im Rahmen dieser Richtlinie keine oder keine von den ARR 2014 abweichenden näheren Regelungen getroffen werden und diese mit der Eigenart der Förderungen im Rahmen von klimaaktiv mobil vereinbar sind.

(7) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Förderungswerber

§5 (1) Ansuchen auf Förderung können von natürlichen oder juristischen Personen, die Maßnahmen gemäß § 3 setzen, gestellt werden.

(2) Ansuchen für die Förderung von Maßnahmen gemäß § 3, die der Erzeugung von Produkten des Anhang I AEUV dienen, können auch von Unternehmen, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind, gestellt werden.

Konsortialförderung

§6 (1) Die Förderung oder sonstige Unterstützung der Maßnahme bis zu den gemäß den beihilferechtlichen Unionsnormen vorgesehenen Höchstgrenzen durch mehrere öffentliche Förderungsträger ist zulässig.

(2) Durch eine andere österreichische Bundesförderung geförderte Maßnahmen können nur in begründeten Fällen im Rahmen dieser Richtlinie gefördert werden. Diese Begründung ist vom Förderungswerber im Ansuchen entsprechend darzustellen und von der Abwicklungsstelle zu bestätigen. Kosten oder Kostenteile, die Gegenstand der Förderung im Rahmen der Umweltförderung im Inland (§ 23 ff UFG) sind, können nicht gefördert werden.

Dabei hat die Abwicklungsstelle vor Gewährung der Förderung mit der zuständigen Abwicklungsstelle der anderen Bundesförderung die beabsichtigte Vorgangsweise abzustimmen. Im Fall von Konsortialförderungen durch andere Förderungen als jener des Bundes hat die Abwicklungsstelle zur Vermeidung unerwünschter Mehrfachförderungen oder überhöhter Gesamtförderintensitäten mit anderen einschlägigen Förderstellen auf eine abgestimmte Vorgangsweise hinzuwirken. Gemäß § 17 Abs. 2 ARR ist seitens der Abwicklungsstelle jedenfalls auch eine Abfrage aus dem Transparenzportal vorzunehmen.

(3) Der Förderungswerber ist zu verpflichten, die Abwicklungsstelle über beabsichtigte, in Behandlung stehende oder erledigte Ansuchen oder Anträge auf Förderung der Maßnahme bei anderen öffentlichen Förderungsträgern gemäß § 17 ARR 2014 zu informieren. Zu diesem Zweck hat jedes eingebrachte Förderungsansuchen eine rechtsverbindliche Erklärung des Förderungswerbers zu enthalten, dass die abgegebenen Angaben richtig und vollständig sind. Die Abwicklungsstelle wird die zusätzlichen projekteinschlägigen Förderungen mittels Selbsterklärung durch den Förderungsnehmer bei Antragstellung und bei Abgabe des Endberichtes abfragen. Die Abwicklungsstelle hat diese Information dem Beirat weiterzugeben.

Förderungsansuchen und Unterlagen

§7 (1) Das vollständig ausgefüllte Ansuchen auf Förderung ist unter Verwendung der von der Abwicklungsstelle aufgelegten Formulare bei der Abwicklungsstelle einzubringen.

(2) Dem Ansuchen auf Förderung sind die zur Prüfung der Förderungsfähigkeit und -würdigkeit erforderlichen Unterlagen anzuschließen.

(3) Soweit für einzelne Unterlagen oder Informationen für die Stellung eines Ansuchens von der Abwicklungsstelle Datenblätter zur Verfügung gestellt werden, sind diese zu verwenden. Dies gilt auch für die Stellung eines Ansuchens im Wege von elektronischen Datenträgern oder Internet.

Prüfung und Entscheidung über das Förderungsansuchen

§8 (1) Die Förderungsansuchen sind gemäß den jeweiligen Bestimmungen dieser Richtlinie von der Abwicklungsstelle zu prüfen und zu beurteilen. Dem Förderungswerber ist die Möglichkeit einer ergänzenden Stellungnahme zum Vorschlag der Abwicklungsstelle einzuräumen. Der Vorschlag der Abwicklungsstelle ist einschließlich der eingelangten Stellungnahme des Förderungswerbers dem Beirat vor Beschlussfassung vorzulegen. In begründeten Fällen, wie etwa in Fällen, in denen eine Förderung unterhalb einer festzulegenden Höhe vergeben werden soll, kann von einer Vorlage der Unterlagen oder Teilen davon abgesehen werden und eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren vorgenommen werden.

(2) Auf Anfrage sind dem Förderungswerber die der Beurteilung des Förderungsansuchens zugrunde gelegten Unterlagen, (z.B. Studien, Regionalstudien, Variantenuntersuchungen und generelle Projekte) bekannt zu geben.

(3) Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie entscheidet über das Förderungsansuchen unter Bedachtnahme auf die Empfehlung des Beirats.

(4) Nach stattgebender Entscheidung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat die Abwicklungsstelle einen schriftlichen Förderungsvertrag mit dem Förderungswerber gemäß § 12 abzuschließen.

(5) Bei Ablehnung ist der Förderungswerber von der Abwicklungsstelle unter Angabe der für die Entscheidung maßgeblichen Gründe schriftlich zu verständigen.

(6) Im Förderungsvertrag gemäß Abs. 4 sind Bedingungen, Auflagen und Vorbehalte aufzunehmen, die insbesondere der Einhaltung der Ziele dieser Richtlinie dienen.

Ermittlung der förderbaren Kosten

§9 (1) Sofern eine Förderung im Sinne der Bestimmungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung für Umweltschutzbeihilfen gewährt werden soll, sind die umweltrelevanten Mehrkosten der Investition gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 einschließlich der immateriellen Leistungen gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 förderfähig:

1. Als umweltrelevante Mehrkosten der Investition sind von der Abwicklungsstelle jene Kosten zu ermitteln, die zur Erreichung des aufgrund der Unionsnorm höheren Umweltschutzniveaus erforderlich sind. Sofern sich der Anteil der umweltschutzbezogenen Kosten an den Gesamtkosten der Investition nicht ohne weiteres feststellen lässt, müssen die Investitionsmehrkosten durch Vergleich der Investition mit der Situation ohne Förderung ermittelt werden. Als Referenzinvestitionskosten sind die Kosten einer Investition heranzuziehen, die technisch vergleichbar ist, jedoch
 - a) bei Fehlen einer Unionsnorm ein geringeres Maß an Umweltschutz bietet oder
 - b) ansonsten für die Einhaltung der Unionsnorm erforderlich sind.
2. (Anm.: entfällt)
3. Bei der Abwicklungsstelle (weiterführende Links umweltfoerderung.at) liegt eine Liste jener Technologien auf, die als Referenzinvestition für die wichtigsten förderbaren Technologien herangezogen werden. Sofern für eine zu fördernde Technologie eine Referenzinvestition nicht gelistet ist oder eine andere Referenzinvestition als die gelistete heranzuziehen ist, hat der Förderungswerber hierfür die erforderlichen Nachweise zu bringen.
4. Soweit die zu fördernde Technologie auf den Einsatz von erneuerbaren Energieträgern oder nachwachsender Rohstoffe abstellt, ist als Referenzinvestition die Technologie auf Basis fossiler Energieträger oder herkömmlicher Einsatzstoffe heranzuziehen.

(2) Sofern eine Förderung als De-minimis-Förderung gewährt werden soll, sind die umweltrelevanten Kosten der Maßnahme gemäß § 3 Abs. 1 förderfähig. In begründeten Fällen kann eine Förderung, die die Kriterien für eine De-minimis-Förderung erfüllt, auch als Förderung gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung für Umweltschutzbeihilfen (Abs. 1) unter Einhaltung der damit verbundenen Voraussetzungen gewährt werden. Diese Begründung ist vom Förderungswerber im Ansuchen entsprechend darzustellen.

(3) Sofern eine Maßnahme von einem Unternehmen gesetzt wird, das in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig ist und die Förderung für die Erzeugung von Produkten des Anhang I AEUV gewährt werden soll sind

1. die umweltrelevanten Kosten der Maßnahme gemäß § 3 Abs. 1 förderfähig, wenn die Förderung als De-minimis-Förderung gewährt werden soll. Hiefür gelten die Bestimmungen der De-minimis-Verordnung im Agrarsektor (§ 2 Abs. 18 Z 2). Die Sätze 2 und 3 in Abs. 2 gelten sinngemäß;
2. die umweltrelevanten Kosten der Investition gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 einschließlich der immateriellen Leistungen gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 förderfähig, wenn die Förderung gemäß den Bestimmungen der Agrarischen Freistellungsverordnung gewährt werden soll.

(4) Sofern Nicht-Wettbewerbsteilnehmern eine Förderung gewährt werden soll, sind die umweltrelevanten Kosten der Maßnahme gemäß § 3 Abs. 1 förderfähig.

(5) Bei der Ermittlung der förderbaren Kosten gemäß Abs. 2, Abs. 3 Z 1 und Abs. 4 ist eine angemessene Amortisationszeit zu berücksichtigen. Für die Betrachtung der Amortisationszeit ist als Richtwert ein Zeitraum von drei Jahren heranzuziehen.

(6) Sofern eine Förderung („Prämie“) gemäß § 3 Abs. 2 gewährt werden soll, legt die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie die Kriterien der Prämiengewährung fest. Bei der Umsetzung eines Prämienystems zur Forcierung umweltfreundlicher Fahrzeuge und Verkehrsmittel ist dafür zu sorgen, dass seitens des Förderungswerbers in einem Zeitraum von 4 Jahren kein Wiederverkauf des geförderten Fahrzeuges/Verkehrsmittels erfolgt.

Ausmaß der Förderung

§10 (1) Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann technische, umweltbezogene, soziale und wirtschaftliche Kriterien im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung für die Differenzierung der Förderungshöhe festsetzen. Alle relevanten Informationen werden auf der Homepage der Abwicklungsstelle (weiterführende Links umweltfoerderung.at) bekannt gegeben.

(2) Bei Förderungen, die als Förderungen gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung für Umweltschutzbeihilfen vergeben werden, können auf Basis der ermittelten förderfähigen Kosten (§ 9 Abs. 1) folgende Förderungssätze gewährt werden:

1. für Investitionen gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 und immaterielle Leistungen gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 zur Entwicklung und Umsetzung geeigneter Mobilitäts- und Verkehrsmaßnahmen bis zu 30 % der förderfähigen Kosten, wobei die Förderungshöhe in Abhängigkeit vom Ausmaß der Emissionsreduktion sowie der Nachhaltigkeit der getroffenen Maßnahme festzulegen ist;
2. zusätzlich zu den Fördersätzen gemäß Z 1 können unter Einhaltung der beihilfenrechtlichen Höchstgrenzen nachfolgende Zuschläge gewährt werden. Das Vorliegen der Voraussetzung für die Gewährung dieser Zuschläge ist vom Förderungswerber nachzuweisen. Die Zuschlagsregeln können auch kumulativ bis zu den jeweils geltenden unionsrechtlichen Höchstgrenzen zur Anwendung kommen:
 - a) (Anm.: entfällt)
 - b) für kleine Unternehmen kann ein Zuschlag bis zu 20 % gewährt werden;
 - c) für mittlere Unternehmen kann ein Zuschlag bis zu 10 % gewährt werden.
3. Darüber hinaus kann der Höchstfördersatz gemäß Z 1 bis zu den für die jeweilige Beihilfenkategorie vorgesehenen Höchstfördersätzen angehoben werden, soweit ein erhöhter Anreiz für die Maßnahmensetzung notwendig und im Hinblick auf die klimapolitische Zielsetzung gerechtfertigt erscheint.

(3) Bei Förderungen, die als De-minimis-Förderung gemäß § 2 Abs. 18 Z 1 und Z 2 vergeben werden, können auf Basis der ermittelten förderfähigen Kosten (§ 9 Abs. 2 und

Abs. 3 Z 1) und unter Einhaltung der beihilfenrechtlichen Höchstförderung folgende Förderungssätze gewährt werden:

1. für Investitionen, Betriebskosten und Kosten von immateriellen Leistungen gemäß § 3 Abs. 1 zur Entwicklung und Umsetzung geeigneter Mobilitäts- und Verkehrsmaßnahmen bis zu 30 % der förderfähigen Kosten, wobei die Förderungshöhe in Abhängigkeit vom Ausmaß der Emissionsreduktion sowie der Nachhaltigkeit der getroffenen Maßnahme festzulegen ist;
2. Darüber hinaus kann der Höchstfördersatz gemäß Z 1 bis zu der jeweils möglichen Höchstförderung gemäß § 2 Abs. 18 Z 1 bzw. Z 2 angehoben werden, soweit ein erhöhter Anreiz für die Maßnahmensetzung notwendig und im Hinblick auf die klimapolitische Zielsetzung gerechtfertigt erscheint.

(4) Bei Förderungen, die als Förderungen gemäß den Bestimmungen der Agrarischen Freistellungsverordnung vergeben werden, kann auf Basis der ermittelten förderfähigen Kosten (§ 9 Abs. 3 Z 2) für Investitionen gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 und immaterielle Leistungen gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 zur Entwicklung und Umsetzung geeigneter Mobilitäts- und Verkehrsmaßnahmen ein Fördersatz bis zu 40 % der förderfähigen Kosten gewährt werden, wobei die Förderungshöhe in Abhängigkeit vom Ausmaß der Emissionsreduktion sowie der Nachhaltigkeit der getroffenen Maßnahme festzulegen ist;

(5) Soweit eine Förderung, die die Kriterien einer De-minimis-Förderung (§ 2 Abs. 18 Z 1 oder Z 2) erfüllt, als eine Förderung gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung für Umweltschutzbeihilfen oder gemäß den Bestimmungen der Agrarischen Freistellungsverordnung gewährt werden soll, sind die jeweils vorgesehenen Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

(6) Die Förderung von Umweltstudien für Investitionen zur Anschaffung neuer Fahrzeuge, die über Unionsnormen hinausgehen oder bei Fehlen solcher Normen, sowie von Beratungsleistungen gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung für Umweltschutzbeihilfen ist nicht möglich.

(7) Für Förderungen, die Nicht-Wettbewerbsteilnehmern gewährt werden, können auf Basis der ermittelten förderfähigen Kosten (§ 9 Abs. 4) für Investitionen, Betriebskosten und Kosten von immateriellen Leistungen gemäß § 3 Abs. 1 zur Entwicklung und Umsetzung geeigneter Mobilitäts- und Verkehrsmaßnahmen bis zu 50 % der förderfähigen

Kosten gewährt werden, wobei die Förderungshöhe in Abhängigkeit vom Ausmaß der Emissionsreduktion sowie der Nachhaltigkeit der getroffenen Maßnahme festzulegen ist. Sofern ein erhöhter Anreiz für die Maßnahmenumsetzung notwendig und im Hinblick auf die klimapolitische Zielsetzung gerechtfertigt erscheint, kann ein Zuschlag von bis zu 25 % gewährt werden.

(8) Bei Förderungen („Prämien“) gemäß § 3 Abs. 2 zur Umsetzung geeigneter Mobilitäts- und Verkehrsmaßnahmen von natürlichen oder juristischen Personen – die Nicht-Wettbewerbsteilnehmern oder als De-minimis Förderung gemäß § 2 Abs. 18 Z 1 bzw. Z 2 gewährt werden können – zur Forcierung umweltfreundlicher Fahrzeuge und Verkehrsmittel sowie umweltfreundlichen Verkehrsverhaltens legt die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie für die Zahlung möglicher „Prämien“ die jeweils gültige Prämie fest, wobei die Prämienhöhe in Abhängigkeit vom Ausmaß der Emissionsreduktion sowie der Nachhaltigkeit der getroffenen Maßnahme festzulegen ist.

(9) Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe; sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig vom Förderungsnehmer zu tragen ist, somit für ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden. Die – auf welche Weise immer – rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie der Förderungsnehmer nicht tatsächlich zurückerhält.

Art der Förderung

§11 (1) Die Förderung kann in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt werden. Der Auszahlungsmodus ist im Förderungsvertrag zu vereinbaren.

1. Ein zugesicherter Investitionskostenzuschuss sowie ein Zuschuss für die Kosten immaterieller Leistungen wird grundsätzlich nach Durchführung der Endabrechnung und unter Voraussetzung der Einhaltung des Förderungsvertrages ausbezahlt. Erfolgt die Durchführung der Maßnahme jedoch in mehreren Abschnitten, kann die Auszahlung des zugesicherten Zuschusses in Teilbeträgen aufgrund der Endabrechnung für einzelne Abschnitte vereinbart werden. Sofern sich die Bezahlung der Maßnahme über einen längeren Zeitraum erstreckt, kann in begründeten Fällen

die gesamte Förderung bereits nach der Endabrechnung der Förderung ausbezahlt werden.

2. Ein zugesicherter Betriebskostenzuschuss wird nach Durchführung der Jahresabrechnung und unter Voraussetzung der Einhaltung des Förderungsvertrages ausbezahlt. Vor Abrechnung und Auszahlung des letzten vereinbarten Betriebskostenzuschusses ist eine Endabrechnung sowie ein Projektabschlussbericht zu legen.

(2) Förderungen können auch als nicht rückzahlbare Pauschalbeträge ausbezahlt werden. Die Höchstförderungssätze gemäß § 10 dürfen jedoch keinesfalls überschritten werden.

(3) Förderungen können auch in Form von nicht rückzahlbaren Prämien gestaltet werden für geeignete Mobilitäts- und Verkehrsmaßnahmen zur Forcierung umweltfreundlicher Fahrzeuge und Verkehrsmittel sowie umweltfreundlichen Verkehrsverhaltens zur Vermeidung oder Verringerung der Belastungen in Form von klimarelevanten Gasen (insbesondere Kohlendioxid aus fossilen Brennstoffen) sowie Stickoxid- und Feinstaubemissionen als Beitrag zum Klimaschutz und zur Luftreinhaltung.

Förderungsvertrag

§12 (1) Die Gewährung einer Förderung erfolgt in Form einer schriftlichen Zusicherung. Durch die vorbehaltlose Annahme der Zusicherung kommt der Förderungsvertrag zustande.

(2) Der Förderungsvertrag hat insbesondere zu enthalten:

1. den Titel des Förderprogramms, die Vertragspartner, den Förderungsgegenstand sowie die förderbaren bzw. nicht förderbaren Kosten im Sinne der Begriffsbestimmungen;
2. das Ausmaß und die Art der Förderung, sowie den Auszahlungsmodus;
3. die Auszahlungsbedingungen, dass sämtliche erforderliche behördliche Genehmigungen vorliegen;

4. die Frist für die Fertigstellung der Maßnahme;
5. Vereinbarungen über die Art der Abrechnung der Maßnahme;
6. Berichts- und Prüfungsvereinbarungen (Kontrolle und Evaluierung);
7. die Information für den Förderungswerber, dass die Abwicklungsstelle sowie das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie berechtigt sind,
 - a) die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben, einschließlich für statistische Zwecke im Zusammenhang mit dem Vollzug der Förderungen erforderlich ist,
 - b) die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen,
 - c) und erforderlichenfalls Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr.144/1948 in der jeweils geltenden Fassung), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 in der jeweils geltenden Fassung, sowie § 14 ARR 2014), der EU nach den jeweiligen einschlägigen unionsrechtlichen Bestimmungen (z.B. gemäß Anhang III der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung), an den Wirtschaftsprüfer zur Prüfung gemäß Abwicklungsvertrag mit der Abwicklungsstelle sowie zur Auswertung für Analysen weiterzugeben,
 - d) sowie – sofern für die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich – sein Name oder seine Firma unter Angabe der Rechtsform, seiner Gemeinde, des Fördersatzes, des Barwerts der zugesagten Förderungssumme, des Zweckes der Förderung, des Titels des Projekts einschließlich dessen, für die

Förderung wesentlichen technischer Daten und des Ausmaßes der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, nach Vertragsabschluss zu veröffentlichen und zu diesem Zweck auch an Dritte zu übermitteln;

7.1. die Zustimmung des Förderwerbers, dass

- a) sein Name oder seine Firma unter Angabe der Rechtsform, seiner Gemeinde, des Fördersatzes, des Barwerts der zugesagten Förderungssumme, des Zweckes der Förderung, des Titels des Projekts einschließlich dessen, für die Förderung wesentlichen technischer Daten und des Ausmaßes der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, nach Vertragsabschluss veröffentlicht und zu diesem Zweck auch an Dritte übermittelt werden kann,
- b) die Daten gemäß lit. a sowie die sonstigen im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu statistischen Zwecken im Zusammenhang mit der Förderung an sonstige Dritte übermittelt werden können,

wobei die Zustimmung verweigert werden kann oder ein Widerruf jederzeit möglich ist und die Unzulässigkeit der Verarbeitung oder Übermittlung dieser Daten ab Widerruf bewirkt wird,

- 8. – soweit unionsrechtlich erforderlich – der Hinweis auf den Titel der unionsrechtlichen Rechtsgrundlage der Förderung einschließlich der Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union und der einschlägigen unionsrechtlichen Bestimmungen (im Falle von De-minimis-Förderungen ist auch auf diesen Umstand zu verweisen) sowie auf die Internetadresse, unter der diese Förderungsrichtlinie veröffentlicht ist;
- 9. das Verbot, Förderungsmittel zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommenssteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988 in der jeweils geltenden Fassung, zu verwenden;
- 10. – im Falle einer Kofinanzierung durch die EU – die Vereinbarung zur Einhaltung der jeweils korrespondierenden unionsrechtlichen Publizitätsverpflichtungen;

11. Vereinbarungen über die Annahme der Zusicherung, über die Einstellung sowie die teilweise oder gänzliche Rückforderung der Förderung sowie

12. den Gerichtsstand.

(3) Darüber hinaus kann der Förderungsvertrag Vereinbarungen, insbesondere den Erfolg der Maßnahme sichernde sowie die Besonderheiten des Einzelfalles berücksichtigende Bedingungen und Auflagen enthalten.

(4) (Anm.: entfällt)

Durchführung, Abrechnung und Kontrolle

§13 (1) Der Förderungsnehmer hat die Fertigstellung des Vorhabens der Abwicklungsstelle binnen angemessener Zeit bekannt zu geben. Eine Änderung der vereinbarten Frist für die Fertigstellung ist nur in begründeten Ausnahmefällen einvernehmlich mit der Abwicklungsstelle zulässig.

(2) (Anm.: entfällt)

(3) Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, die Abwicklungsstelle über alle Änderungen der geplanten Maßnahme im Zuge der Ausführung unverzüglich zu informieren und die Zustimmung der Abwicklungsstelle dafür einzuholen. Weiters ist der Förderungsnehmer zu verpflichten, alle Ereignisse, die die Durchführung der Maßnahme oder die Erreichung des Förderungszweckes verzögern oder unmöglich machen, der Abwicklungsstelle unverzüglich anzuzeigen.

(4) Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, bei Maßnahmen, deren Durchführung mehr als ein Jahr erfordert, jährlich einen Zwischenbericht über den Arbeitsfortschritt samt einer Darstellung des bisherigen finanziellen Aufwandes und der weiteren Durchführung der Maßnahme der Abwicklungsstelle vorzulegen, soweit dies die Dauer und der Umfang der Maßnahme zweckmäßig erscheinen lässt.

(5) Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der geförderten Maßnahme die von ihm erstellte, firmenmäßig gefertigte Abrechnung des Vorhabens mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen, einschließlich des

Abrechnungsberichts in detaillierter und nachvollziehbarer Darstellung der Abwicklungsstelle vorzulegen. Außerdem ist ein Endbericht einschließlich einer Darstellung über das erzielte Ausmaß des Umwelteffekts vorzulegen. In diesem Endbericht ist der ökologische Erfolg der geförderten Maßnahme zumindest nach dem Ausmaß der Emissionsreduktion im Verhältnis zu den Kosten der Maßnahme darzustellen. Die Abrechnung muss eine durch Originalbelege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Maßnahme zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen. Die Übermittlung von Belegen kann grundsätzlich auch in elektronischer Form vorgesehen werden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe gewährleistet ist, und die Einsichtnahme in die Originalbelege oder deren nachträgliche Vorlage vorbehalten werden. Soweit für den Endbericht von der Abwicklungsstelle Datenblätter zur Verfügung gestellt werden, sind diese zu verwenden. Dies gilt auch für die Vorlage des Endberichts im Wege von elektronischen Datenträgern oder Internet. In begründeten Fällen kann der Nachweis des erzielten Umwelteffekts auch in vereinfachter Form (qualitativ) erfolgen.

(6) Die Erhebungen bzw. Messungen zur Dokumentation des ökologischen Erfolgs der geförderten Maßnahme gemäß Abs. 5 müssen unter den gleichen Voraussetzungen bzw. Bedingungen wie bei den Unterlagen des Ansuchens erfolgen.

(7) Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, den Organen der Abwicklungsstelle bzw. des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und den von diesen Beauftragten, den Organen des Rechnungshofes sowie im Falle einer Kofinanzierung durch die EU den Kontrollorganen der EU jederzeit Auskünfte (einschließlich Nachweise) hinsichtlich des geförderten Vorhabens zu erteilen. Zu diesem Zweck hat der Förderungsnehmer auf Aufforderung insbesondere Einsicht in die Bücher und Belege sowie sonstigen, der Überprüfung der Durchführung dienenden Unterlagen zu gewähren, Auskünfte von Bezug habenden Banken zuzustimmen sowie das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden und die Durchführung von Erhebungen bzw. Messungen zu gestatten. Diese vertragliche Verpflichtung ist für einen bestimmten Zeitraum vorzusehen, der die beihilfenrechtlich erforderliche wie auch die gesetzliche Aufbewahrungsfrist im Sinne des Rechnungslegungsgesetzes, BGBl. Nr. 475/1990 in der jeweils geltenden Fassung, mindestens jedoch einen Zeitraum von 10 Jahren ab Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung umfasst.

Einstellung und Rückforderung der Förderung

§14 (1) Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, eine gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4 zurückzuzahlen, und es tritt das Erlöschen des Anspruches zugesicherter, aber noch nicht ausbezahlter Förderungen ein, wenn:

1. Organe oder Beauftragte der Abwicklungsstelle über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind;
2. vorgesehene Verpflichtungen, Auflagen und Bedingungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszieles sichern sollen oder eine Förderungsvoraussetzung gemäß § 4 begründen/sicherstellen, vom Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden;
3. vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und dem ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtslage der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist;
4. die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern, unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, unterblieben ist;
5. (Anm.: entfällt)
6. der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert;
7. die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
8. die geförderte Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist;
9. die Richtigkeit der Endabrechnung innerhalb von 10 Jahren nach Abschluss der geförderten Maßnahme nicht mehr überprüfbar ist, weil die Unterlagen aus Verschulden des Förderungsnehmers verloren gegangen sind;

10. die Berechtigung zur Führung des Betriebs oder die tatsächlichen Voraussetzungen dafür wegfallen;
11. der ökologische Erfolg der Maßnahme nicht oder nicht im projektierten Ausmaß eintritt;
12. der Förderungsnehmer, das Unternehmen des Förderungsnehmers oder der Betrieb in dem die geförderten Investitionen zur Umsetzung geeigneter Maßnahmen verwendet werden, oder die geförderte Anschaffung selbst vor deren Fertigstellung oder bis zu 10 Jahren danach auf einen anderen Rechtsträger übergeht oder sich das Verfügungsrecht an der Anschaffung ändert oder sich die Eigentums- oder Beteiligungsverhältnisse ändern;
13. die für die geförderte Maßnahme notwendigen Bewilligungen nicht erlangt wurden.
14. das Zessionsverbot gemäß § 24 Abs. 2 Z 11 ARR 2014 nicht eingehalten wurde;
15. von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird.

(2) Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles sind die zurückzuzahlenden Beträge vom Tag der Auszahlung an gemäß § 25 Abs. 3 der ARR 2014, jedenfalls mit dem von der EU-Kommission für den Zeitpunkt der Gewährung der Förderung festgelegten Referenzzinssatz zu verzinsen. Bezüglich der Verzugszinsen gilt § 25 Abs. 4 ARR 2014.

(3) Allfällige weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

(4) Von einer Einstellung oder Rückforderung der Förderungsmittel kann in den Fällen des Abs. 1 Z 12 abgesehen werden, wenn dadurch die Erreichung des Förderungszieles nicht gefährdet erscheint.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§15 (1) Die Förderungsrichtlinie 2013 für das klimaaktiv mobil Förderprogramm des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft.

(2) Auf Ansuchen auf Förderung, die bis zum 31. Dezember 2012 eingereicht wurden, ist die Förderungsrichtlinie 2007 für das klimaaktiv mobil Förderprogramm des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Amtsblatt der Wiener Zeitung vom 2. Oktober 2007, Nr. 191/2007, anzuwenden.

(3) Auf nach dem Zeitpunkt gemäß Abs. 2 eingebrachte Förderungsansuchen ist die Förderungsrichtlinie 2013 für das klimaaktiv mobil Förderprogramm des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie anzuwenden.

(4) Die klimaaktiv mobil Förderungsrichtlinie 2013 in der Fassung Amtsblatt der Wiener Zeitung vom 09. Jänner 2021, Nr. 005/2021, tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

Laufzeit

§16 (1) Die Gültigkeit der Förderungsrichtlinie 2013 für das klimaaktiv mobil Förderprogramm des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie endet mit 31. Dezember 2031.

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

+43 1 711 62 65-0

ii6@bmk.gv.at

bmk.gv.at